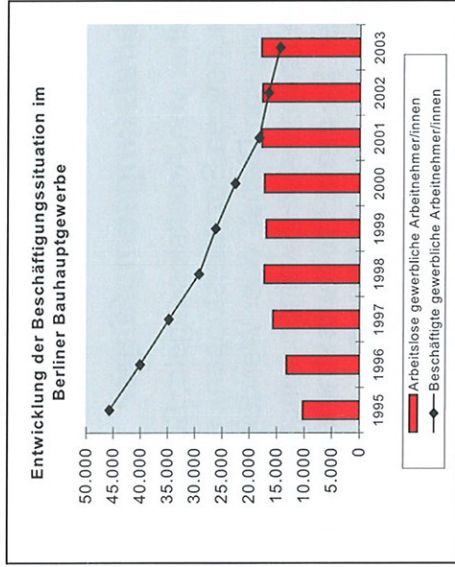


## Berliner Bündnis für Regeln am Bau

In der regionalen Bauwirtschaft haben neben Wettbewerbsdruck, ausbleibender Konjunkturbelebung und Struktur Anpassungen auch Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu der schwierigen Lage am Bauarbeitsmarkt beigetragen.



Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen unterstützt deshalb das neu gegründete „**Berliner Bündnis für Regeln am Bau**“. Im Rahmen dieses Bündnisses arbeiten Vertreter der Tarifvertragsparteien des regionalen Baugewerbes, der Bundeszollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) und des Berliner Senats zusammen, um Schwarzarbeit im Berliner Baugewerbe einzudämmen.

Ziel des Bündnisses ist es, die Tarifvertragsparteien des Berliner Baugewerbes bei ihren Eigenanstrengungen zur Eindämmung von Schwarzarbeit zu unterstützen, damit reguläre Arbeitsplätze erhalten bleiben und die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Bauwirtschaft erhöht wird.

## Wo kann ich mich informieren ?

Auskünfte über die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in Berlin erteilt:

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Arbeit und Frauen (Referat IV E)  
Zentrale Informations- und Anlaufstelle zur  
Bekämpfung der Schwarzarbeit in Berlin  
Storkower Straße 134  
10407 Berlin  
☎ (0 30) 90 22 7 – 22 33  
☎ (0 30) 90 22 7 – 22 62  
✉ [schwarzarbeit@senwaf.verwalt-berlin.de](mailto:schwarzarbeit@senwaf.verwalt-berlin.de)

Weitere Informationen sind dem jährlich erscheinenden „**Berliner Bericht zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**“ zu entnehmen. Der aktuelle Bericht ist im Internet verfügbar:

[www.berlin.de/senwiarbfrau/publikationen/index.html](http://www.berlin.de/senwiarbfrau/publikationen/index.html)

## Wo kann ich Schwarzarbeit anzeigen ?

Hinweise auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in Berlin nimmt entgegen:

Hauptzollamt Berlin  
Finanzkontrolle Schwarzarbeit  
Gottlieb-Dunkel-Straße 43-44  
12099 Berlin  
☎ (0 30) 55 55 83 – 4 50  
☎ (0 30) 55 55 83 – 4 55

**Herausgeber:**  
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen  
Pressestelle (V.i.S.d.P.)

Dieses Faltblatt ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Es ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

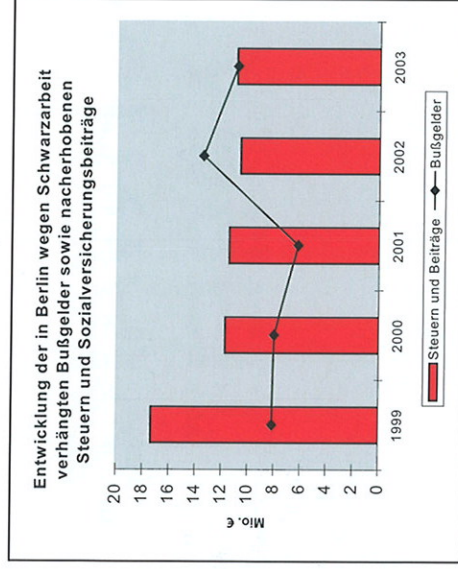


## Effektive Verfolgung in Berlin

Im Land Berlin besteht ein engmaschiges Netz zur Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

Die intensive Kooperation zwischen der **Berliner Kriminalpolizei**, der **Bundeszollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit)** sowie der **Berliner Steuerfahndung** ermöglicht eine effektive Verfolgung dieser schattenwirtschaftlichen Aktivitäten. Darüber hinaus arbeiten die Verfolgungsbehörden eng mit der Staatsanwaltschaft Berlin und den Betriebsprüfdiensten der Rentenversicherungsträger zusammen.

Gegen Arbeitgeber und Auftraggeber, die Schwarzarbeit gewerbsmäßig betreiben, wird verstärkt vorgegangen.



**Das Risiko, bei der Durchführung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit entdeckt und bestraft zu werden, ist hoch.**

## Neue Rechtslage

Am 1. August 2004 ist das „**Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerverhinderung**“ vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) in Kraft getreten.

Es enthält erstmals eine gesetzliche **Definition der Schwarzarbeit**:

### Was ist Schwarzarbeit ?

**Schwarzarbeit** leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen unter Verletzung von

- **Melde-, Aufzeichnungs- und Zahlungspflichten** nach Steuerrecht und Sozialgesetzbuch bzw.
- **Eintragungs- und Anzeigepflichten** nach Handwerks- und Gewerberecht erbringt oder ausführen lässt.

### Was gilt nicht als Schwarzarbeit ?

**Keine Schwarzarbeit** liegt vor, wenn nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen

- von **Angehörigen**,
- aus **Gefälligkeit**,
- im Wege der **Nachbarschafts-** oder
- **Selbsthilfe**

erbracht werden.

Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.

## Kernelemente der neuen Rechtslage

### Arbeitgeber

(gilt nicht für private Haushalte), die bei der Beschäftigung eines Arbeitnehmers ihren Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht ordnungsgemäß abführen, machen sich strafbar. **Es droht Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.**

### Sozialleistungsempfänger

(Bezieher von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe oder sonstigen Sozialleistungen), die die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen gegen Entgelt verschweigen, machen sich strafbar. **Es droht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.**

### Unternehmer

(gilt grundsätzlich auch für private Haushalte), die Dienst- oder Werkleistungen in Schwarzarbeit erbringen lassen, haften für die Aufwendungen, die dem Unfallversicherungsträger infolge von Versicherungsfällen hierfür eingesetzter Schwarzarbeiter entstehen.

### Privatpersonen

müssen Rechnungen, Zahlungsbelege oder andere beweiskräftige Unterlagen über Werkleistungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück zwei Jahre lang aufbewahren.